

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 einschließlich des VII. Nachtrages vom 21.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgenden VII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis Unna zu zahlenden Umlage oder Gebühr für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 LAbfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist
  - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
  - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl und nach der Größe der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

(2) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	169,43 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	237,92 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	410,95 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.842,94 €

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	117,17 €
-----------------------------------	------	----------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.280,26 €
-----------------------------------	---------	------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.154,90 €
-----------------------------------	---------	------------

(3) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	79,10 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	118,80 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	237,60 €

(4)

a) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes mit einem Fassungsvermögen von 65 Liter beträgt	4,00 Euro.
b) Die Gebühr für die Abfuhr eines Grünabfallsackes für Laub-, Strauch- und Rasenschnitt mit einem Fassungsvermögen von 85 Liter beträgt	3,00 Euro.

(5) Die Gebühren für Sperrgut betragen

a) für die Sperrgutkarte (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung)	
– für das Abholen von sperrigen Abfällen	13,00 Euro
– für den Transport von maximal drei Großgeräten	13,00 Euro
b) für Selbstanlieferer mit Kleinmengen (§ 16 der Satzung über die Abfallentsorgung)	
– pro Kofferraumfüllung	2,50 Euro
– pro PKW-Kombi	5,00 Euro

(6) Änderung Behälterbestand je Grundstück

a) eine Änderung pro Jahr	kostenfrei
b) jede weitere Änderung 80 Liter/120 Liter/240 Liter	18,00 Euro
c) jede weitere Änderung 1.100 Liter	24,00 Euro

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach § 3 Absatz 2 und 3 zu entrichtenden Beträge werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Beträge abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderung für zurückliegende Zeiträume werden die Beträge einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a gelten mit dem Erwerb des Müllsackes/Papiersackes oder der Sperrgutkarte als entrichtet. Die Gebühren nach § 3 Absatz 5 Buchstabe b sind bei Lieferung zu entrichten. Die Gebühren nach § 3 Absatz 6 Buchstabe b und c werden durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

**§ 5****Inkrafttreten**

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.